

33. Genügt zum Tatbestande des § 347 Abs. 2 St.G.B.'s die Vorhersehbarkeit der Entstehung günstigerer Bedingungen für ein Entweichen, oder muß auch die Möglichkeit des Entweichens selbst vorhersehbar sein?

I. Straffenat. Ur. v. 24. Februar 1908 g. R. I 1103/07.

I. Landgericht Fürth.

Gründe:

Die Entweichung des Gefangenen M. aus dem Gefängnis in G. ist nach den Feststellungen der Strafkammer in der Weise vor sich

gegangen, daß M. in Abwesenheit des Angeklagten zunächst die Zellentür, dann die eiserne Gittertür, die den Gang von der Treppe abschließt, geöffnet hat und durch die offene Haustür ins Freie gelangt ist. Wie ferner für erwiesen angenommen wird, hatte der Angeklagte entgegen der ihm als Gefängniswärter obliegenden Verpflichtung es unterlassen: 1. die später zur Eröffnung der Zellentür benutzten Gegenstände (Holz und Eisendraht) aus dem Bereiche des Gefangenen M. zu entfernen, 2. das Schloß der Zellentür mit dem Schlüssel zu verschließen, 3. dafür zu sorgen, daß die Haustür in seiner Abwesenheit verschlossen gehalten würde. Troßdem ist er freigesprochen worden, weil er nach Überzeugung des Gerichts die Entweichung des M. auch bei Anwendung erhöhter Sorgfalt und Aufmerksamkeit als Folge seines pflichtwidrigen Verhaltens nicht voraussehen vermochte, vielmehr damit rechnete und ohne Schuld damit rechnen konnte, daß der Verschuß der eisernen Gittertür sicher genug sei, um jedem Ausbruchversuche zu widerstehen. Dies wird in tatsächlicher Hinsicht näher begründet mit dem Anfügen: der Angeklagte habe allerdings voraussehen können, daß sich die Zellentür, wenn sie nicht mit dem Schlüssel verschlossen sei, unter Benutzung eines Holz- und Eisenstücks aufsprengen lasse, nicht aber, daß einem Gefangenen, der die Zellentür erbrochen habe, auch die Eröffnung der Gittertür gelingen werde. Die Revision der Staatsanwaltschaft macht gegen die Freisprechung des Angeklagten geltend, daß § 347 Abs. 2 St.G.B.'s nicht die Herbeiführung der Entweichung, sondern nur deren Beförderung oder Erleichterung durch Fahrlässigkeit mit Strafe bedrohe. . . .

Es kommt . . . auf die Entscheidung der Frage an, ob hinsichtlich der Schuld des Gefängniswärters neben der Außerachtlassung der erforderlichen Vorsicht die Vorhersehbarkeit der Entweichung des Gefangenen erfordert wird, oder ob es genügt, wenn lediglich die Herbeiführung günstigerer Bedingungen für ein Entweichen vorhersehbar war. Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die Beförderung oder die Erleichterung des Entweichens nur dann unter das Strafgesetz fällt, wenn der Gefangene in der Tat entwichen ist.

Dann muß aber auch erfordert werden, daß der Täter, wenn er bestraft werden soll, nicht nur voraussehen kann, daß seine Handlung für den Gefangenen günstigere Entweichungsbedingungen herbeiführt,

sondern auch, daß das Entweichen überhaupt möglich sei, also eine Förderung oder Erleichterung des Entweichens stattfinden könne. In diesem Sinne haben sich u. a. die Urteile des erkennenden Senats vom 24. Oktober 1896 gegen B. D. 2759/96, vom 16. Juni 1898 gegen B. D. 1964/98, vom 5. Januar 1899 gegen R. D. 4492/98 und vom 8. November 1900 gegen S. D. 3890/00 ausgesprochen.

Die vom Ober-Reichsanwalte für die gegenteilige Ansicht angezogenen Urteile des III. Strafsenats vom 14. Februar 1887 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 345) und vom 25. März 1907 gegen U. 3 D. 1135/06 stehen mit den ausgeführten Grundsätzen nicht im Widerspruch. In beiden Fällen hatte der erste Richter festgestellt, daß der Angeeschuldigte die besondere Art und Weise der Bewerkstelligung der Flucht nicht habe voraussehen können. Daß diese Voraussehbarkeit nicht erfordert wird, ist auch von dem erkennenden Senat in den oben erwähnten Urteilen mehrfach anerkannt worden und unbedenklich richtig. Hier handelt es sich aber darum, daß nach der für das Revisionsgericht maßgebenden Überzeugung des ersten Richters der Angeklagte eine Entweichung überhaupt nicht und auf keine Weise als möglich erachtet hat, weil er ohne Fahrlässigkeit die Gittertür für unbedingt sicher hielt. Dann konnte er aber auch nicht voraussehen, daß seine Handlungen oder Unterlassungen die Entweichung eines Gefangenen befördern oder erleichtern würden.